

## Informationsblatt für Sozialhilfe-Beziehende

### Die Sozialhilfe umfasst:

- **Grundbedarf**
- **Medizinische Grundversorgung**
- **Wohnungskosten**

### Grundbedarf

#### Grundbedarf pro Monat Erwachsene (25+)

1 - Personen Haushalt	CHF 1'031.–
2 - Personen Haushalt	CHF 1'577.–
3 - Personen Haushalt	CHF 1'918.–
4 - Personen Haushalt	CHF 2'206.–
5 - Personen Haushalt	CHF 2'495.–
6 - Personen Haushalt	CHF 2'704.–
7 - Personen Haushalt	CHF 2'913.–

#### Junge Erwachsene (18–24J.):

CHF 825.–
CHF 1'262.–
CHF 1'534.–
CHF 1'765.–
CHF 1'996.–
CHF 2'163.–
CHF 2'330.–

**Mit dem für den Grundbedarf ausbezahlten Betrag sind folgende Kosten selbst zu übernehmen:**

- Nahrungsmittel
- Bekleidung und Schuhe
- Laufende Haushaltsführung (Reinigung/Instandhaltung von Kleidern und Wohnung, Kehrichtgebühr)
- Kleine Haushaltsgegenstände
- Energieverbrauch <sup>1)</sup> (Elektrizität, Gas etc.) ohne Wohnnebenkosten, ohne Boilerkosten
- Versicherungsprämie Hausrats- und Haftpflichtversicherung <sup>1)</sup>
- Verkehrsauslagen inkl. Halbtaxabo (Unterhalt Velo/Mofa)
- Telefon, Postversand, TV-Abos, Serafe <sup>1)</sup>
- Gesundheitspflege (nicht vom Arzt verschriebene Medikamente)
- Krankenkassenrestprämie (KVG), sofern Prämie höher als kantonale Durchschnittsprämie
- Unterhaltung, Freizeitauslagen
- Körperpflege (z.B. Coiffeur, Toilettenartikel)
- Pass, Passverlängerungen, Gebühren für Dokumente

<sup>1)</sup> Diese Rechnungen werden nicht monatlich zugestellt. Sie sind deshalb für die monatlichen Rückstellungen selber verantwortlich

## Wohnung

Sollte Ihre Wohnungsmiete über der Mietzinslimite der Sozialregion Olten liegen, können Sie dazu aufgefordert werden, die Wohnung auf den nächst möglichen Kündigungstermin zu wechseln. Gemäss Richtlinien der Sozialhilfekommission gelten folgende Maximalansätze für den monatlichen Mietzins exkl. Nebenkosten:

Erwachsene (ab 25. Geburtstag)			Junge Erwachsene (18-24)	
Einpersonenhaushalt	CHF	800.–	CHF	400.-
Zweipersonenhaushalt	CHF	900.–	CHF	450.-
Dreipersonenhaushalt	CHF	1200.–	CHF	600.-
Vierpersonenhaushalt	CHF	1350.–	CHF	675.-
Fünfpersonenhaushalt	CHF	1450.–	CHF	725.-
Sechspersonenhaushalt und mehr	CHF	1600.–	CHF	800.-

**Für Zimmer mit gemeinschaftlicher Nutzung** von Küche und Bad gilt eine Mietzinsrichtlinie von Fr. 400.00 (exkl. Nebenkosten).

Die Sozialhilfe leistet weder ein Mietzinsdepot noch kann die die jährlichen Prämien einer Mietzinskautionsversicherung vom Sozialamt übernommen werden.

Falls junge Erwachsene noch bei ihren Eltern wohnen und die Eltern nicht von der Sozialhilfe unterstützt werden, kann kein Mietanteil im Sozialhilfebudget berücksichtigt.

## Vermögensfreibetrag

Sozialhilfe kann nur geleistet werden, wenn die betroffene Person über kein eigenes Vermögen verfügt. Die Verwertung von Vermögenswerten ist im Sinne der Subsidiarität Voraussetzung für die Gewährung von materieller Hilfe. Ein einmaliger Freibetrag von Fr. 2'000.-- bei Einzelpersonen bzw. Fr. 4'000.-- bei Ehepaaren und Fr. 1'000.-- pro minderjährigem Kind (jedoch max. Fr. 5'000.-- pro Familie) kann als Rücklage (Vermögensfreibetrag) belassen werden.

## Meldepflicht

Sie sind verpflichtet, dem Sozialamt über Änderungen Ihrer persönlichen Verhältnisse (z.B. Arbeitsaufnahme, Zuzug oder Wegzug von Personen aus Ihrer Wohnung, etc.) sofort Meldung zu erstatten.

Während der Unterstützung sind dem Sozialamt sämtliche Einnahmen anzugeben (Lohneinnahmen, Renten, Krankenkassenrückerstattungen, Versicherungsleistungen, Alimentenzahlungen, etc.). Diese werden abgetreten oder werden direkt im Budget berücksichtigt.

Abwesenheiten wie Auslandsaufenthalte müssen immer frühzeitig gemeldet werden.

## Mitwirkungspflicht

Wer Sozialhilfe bezieht, hat nach seinen Kräften zur Verminderung und Behebung der Notlage beizutragen. Der Minderung der Bedürftigkeit dienen insbesondere die Suche und Aufnahme einer zumutbaren Erwerbstätigkeit, das Leisten eines Beitrages zur beruflichen und sozialen Integration sowie Geltendmachung von Drittansprüchen.

## Auto

Der Besitz bzw. das Einlösen eines Fahrzeuges ist für Sozialhilfe-Beziehende nur in Ausnahmefällen erlaubt (aus gesundheitlichen oder beruflichen Gründen).

Bitte beachten Sie, dass Ihnen bei Missachtung dieser Weisung gemäss Praxis des Kantons Solothurn die Sozialhilfe gekürzt wird.

## **Integrationszulagen**

Bei der Teilnahme an einem qualifizierenden Integrationsprogramm und bei einer Ausbildung wird eine Integrationszulage ausgerichtet.

## **Erwerbseinkommen / Einkommensfreibeträge**

Bei einer Erwerbstätigkeit wird das Erwerbseinkommen immer im Folgemonat angerechnet (auch bei wöchentlichen Auszahlungen). Wenn Sie nur einen kurzen temporären Arbeitseinsatz haben, wird der Lohnüberschuss nach Beendigung des Einsatzes an die Sozialhilfe angerechnet.

Bei variierendem Einkommen wird Ihnen ebenfalls der Lohnüberschuss im Folgemonat angerechnet werden.

Bei einer Erwerbstätigkeit wird anhand des Arbeitspensums ein Einkommensfreibetrag berechnet. Bei einem 100% Arbeitspensum liegt der Einkommensfreibetrag bei CHF 400.00.

## **Konkubinat / Haushaltsbeitrag**

Leben zwei Personen in einem stabilen Konkubinat (2 Jahre oder gemeinsame Kinder) und wird nur eine Person unterstützt, werden Einkommen und Vermögen des nicht unterstützten Konkubinatspartners berücksichtigt.

Bei Wohngemeinschaften / Konkubinat (bis 2 Jahre ohne gemeinsames Kind) wird für die Haushaltsführung unter Umständen eine Entschädigung im Budget berücksichtigt.

## **Krankenkassen-Zusatzversicherungen**

Allfällige Zusatzversicherungen werden in der Regel nicht von der Sozialhilfe übernommen. Für diese müssen Sie selber aufkommen.

## **AHV - Mindestbeiträge**

Erbringen Sie die AHV-Mindestbeiträge nicht durch Lohn oder Arbeitslosentaggelder, wird das Sozialamt Sie bei der AHV-Zweigstelle als nichterwerbstätig anmelden. Für die Mindestbeiträge wird die Sozialregion Olten ein Erlassgesuch einreichen.

## **Steuern**

Sie sind verpflichtet, dem Steueramt die **Steuererklärung** zu unterschreiben und einzureichen. **Laufende Steuern und Steuerrückstände** werden nicht von der Sozialhilfe übernommen.

Ein **Steuererlass** wird vom Steueramt in der Regel nur gewährt, wenn keine weiteren Schulden (siehe Betreuungsauszug) bestehen. In diesem Fall kann Ihnen das Sozialamt beim Schreiben eines Steuererlassgesuchs behilflich sein, wenn Sie die definitive Steuerveranlagung einreichen.

## **Schulden / Alimente**

Schulden und Alimente können nicht durch die Sozialhilfe übernommen werden. Bei laufenden Unterhaltszahlungen (Alimente) können Sie eine Klage auf Neuberechnung der Unterhaltszahlungen einreichen.

## Zahnarzt

Mit Ausnahme von schmerzstillenden Massnahmen können die Kosten für Zahnbehandlungen erst nach einer Sozialhilfebezugsdauer von mehr als 6 Monate übernommen werden. Bei Zahnbehandlungen ist zu beachten, dass Sie vor einer grösseren Behandlung (betrifft nicht regelmässige Kontrolle oder Notfall) bei Ihrem Zahnarzt einen Kostenvoranschlag (zum SUVA-Tarif, Taxpunktwert 1.00) einholen müssen. Das Sozialamt wird dann prüfen, ob für diese Kosten im Rahmen der Sozialhilfe Kostengutsprache geleistet werden kann. Es wird ein Selbstbehalt von 10% erhoben. Der Selbstbehalt wird vom Grundbedarf abgezogen. Die Sozialhilfe kann Kosten für Zahnbehandlungen im Ausland nicht übernehmen. Schulpflichtige Kinder sind dazu verpflichtet, einen Schulzahnarzt aufzusuchen, andernfalls werden die Kosten nicht durch die Sozialhilfe übernommen.

## Brillen

Vor dem Erwerb einer Brille ist ein Kostenvoranschlag für die kostengünstigste Variante einzuholen. Hierzu stellt Ihnen das Sozialamt Kostenantragsformulare zur Verfügung. Das Sozialamt wird prüfen, ob für diese Kosten im Rahmen der Sozialhilfe Kostengutsprache geleistet werden kann.

## Zusätzliche Kostenübernahme

Falls weitere besondere Kosten entstehen, wenden Sie sich **im Voraus** an das Sozialamt. Z.B. für folgende Kosten:

- Schulmaterial (obligatorische Schulzeit, Kantonsschule und Erstausbildung)
- Schul- und Ferienlager - Die Schule gewährt mittels Gesuch Kostenreduktion. Diese muss zwingend angemeldet werden.
- Musikunterricht und Instrumentenmiete - Die Schule gewährt mittels Gesuch Kostenreduktion. Diese muss zwingend angemeldet werden.
- Nachhilfeunterricht - Bestätigung der Lehrperson über die Notwendigkeit der Nachhilfe ist zwingend erforderlich.
- Fremdbetreuung von Kindern
- Möbel / Erstausrüstung
- Umzugskosten: Durch die Sozialhilfe werden nur Kosten für ein Mietauto für den Umzug übernommen. Es werden keine Kosten für ein Umzugsunternehmen übernommen.
- Kosten Identitätskarte / Pass wenn für Verlängerung Ausländerausweis nötig

## Ausbildungskosten

Ausbildungen sind in der Regel durch die Eltern und mit Hilfe von Stipendien und Ausbildungszulagen zu finanzieren.

## Sozialhilfebezug von ausländischen Staatsangehörigen

Sozialhilfebezug von ausländischen Staatsangehörigen müssen dem Migrationsamt gemeldet werden.

## Auszahlung

Die Sozialhilfeleistungen erhalten Sie in der Regel **spätestens am 1. Arbeitstag des Monats**. Andere Regelungen bleiben vorbehalten.

Es werden **keine Vorschüsse** ausbezahlt.

## Missbräuchlicher Sozialhilfebezug

Bei begründetem Verdacht auf Missbrauch (ungerechtfertigter Sozialhilfebezug / falschen Angaben / Verheimlichung wichtiger Angaben, etc.) behält sich die Sozialkommission vor, Überprüfungen durch ein spezialisiertes Unternehmen vorzunehmen. Zudem wird Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft eingereicht. Eine Strafanzeige hat eine Geld- oder Freiheitsstrafe zur Folge. Bei straffälligen Ausländerinnen und Ausländer kann der Straftatbestand darüber hinaus zur Ausschaffung aus der Schweiz führen.

## Periodische Überprüfungen

Die Sozialregion Olten behält sich vor, den Anspruch auf Sozialhilfeleistungen mindestens 1mal jährlich neu zu überprüfen. Die Leistungsbeziehenden werden rechtzeitig über eine fällige periodische Überprüfung informiert und darüber in Kenntnis gesetzt, welche Unterlagen für die Überprüfung eingereicht werden müssen.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift GesuchstellerIn

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift EhepartnerIn

## Bestätigung (am Intake-Termin zu unterschreiben)

**Name und Vorname:** .....

Geburtsdatum: .....Wohnort: .....

erkläre hiermit, dass mir der Inhalt des **Informationsblattes** und des **Dokumentes** «**Orientierung Rechte und Pflichten**» am ..... mündlich erklärt wurde und dass ich diese verstanden und zur Kenntnis genommen habe. Zudem bestätige ich, dass ich das Dokument «Orientierung Rechte und Pflichten» **eigenhändig ausgefüllt** habe.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift GesuchstellerIn

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift EhepartnerIn

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift SozialarbeiterIn